



VERWALTUNGSGERICHT TRIER

URTEIL

IM NAMEN DES VOLKES

← Mdt. Z. K. Rücksprache	Wiedervorlage →	
DGB Rechtsschutz GmbH Büro Saarbrücken		
13. JAN. 2021		
Erliegt	Fristen + Termine	Bearbeitet

In dem Verwaltungsrechtsstreit

- Kläger -

Prozessbevollmächtigter: DGB Rechtsschutz GmbH - Büro Saarbrücken -,
vertreten durch die Rechtsschutzsekretäre Susanne
Theobald u.a., Fritz-Dobisch-Straße 5,
66111 Saarbrücken,

g e g e n

- Beklagte -

w e g e n Arbeitszeit

hat die 6. Kammer des Verwaltungsgerichts Trier aufgrund der mündlichen
Verhandlung vom 7. Dezember 2020, an der teilgenommen haben

Vizepräsident des Verwaltungsgerichts
Kröger Richter am Verwaltungsgericht
Richter
ehrenamtliche Richterin Frau, ehrenamtlicher
Richter Herr

für Recht erkannt:

Die Beklagte wird unter Aufhebung des Bescheides der Bundespolizeidirektion K. vom 22. Mai 2020 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 4. August 2020 verpflichtet, dem Kläger die Pausenzeit für die Monate Januar bis April 2020 im Umfang von 15 Stunden auf seinem Arbeitszeitkonto gutzuschreiben.

Die Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % der festzusetzenden Kosten abwenden, wenn nicht der Kläger vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrags leistet.

Die Berufung wird zugelassen.

Tatbestand

Die Beteiligten streiten darüber, ob dem Kläger Ruhepausen als Arbeitszeit anzurechnen sind, obwohl er die betreffenden Dienstschichten infolge Erkrankung oder Urlaub nicht abgeleistet hat.

Der Kläger steht als Polizeioberkommissar im Dienst der Beklagten und wurde während des hier maßgeblichen Zeitraums bei der Bundespolizeiinspektion T. im Schichtdienst eingesetzt. Die Dienstzeiten des Klägers wurden in monatlichen Schichtplänen durch die Angabe der Uhrzeiten des Beginns und Endes der jeweiligen Schichten konkretisiert, wobei die nach § 5 Abs. 1 der Arbeitszeitverordnung – AZV – einzuhaltenden Ruhepausen von 30 bzw. 45 Minuten als Arbeitszeit berücksichtigt wurden. Bei der Berechnung der tatsächlich geleisteten Dienstzeiten berücksichtigte die Dienststelle diese Pausenzeiten ebenfalls, nicht hingegen bei den im Schichtplan vorgesehenen Schichten, denen der Kläger wegen Urlaub oder Erkrankung ferngeblieben war. Letzteres betraf in den Monaten Januar, März und April 2020 24 festgesetzte Dienstschichten, wobei sich die nicht berücksichtigten Pausenzeiten auf insgesamt 15 Stunden beliefen.

Unter dem 22. Mai 2020 lehnte die Bundespolizeidirektion K. die insgesamt neun Anträge des Klägers, ihm die nicht berücksichtigten Pausenzeiten als Arbeitszeit gutzuschreiben, ab.

Mit Widerspruchsbescheid vom 4. August 2020 wies die Beklagte den fristgerecht erhobenen Widerspruch des Klägers zurück. Während der Ruhepausen sei der Beamte nicht zum Dienst verpflichtet. Dies sei jedoch die Grundlage für die Anrechnung von Dienstzeiten. Der Widerspruchsbescheid wurde dem Kläger am 2. September 2020 zugestellt.

Am 8. September 2020 hat der Kläger die vorliegende Klage erhoben. Er trägt vor, aus der Entstehungsgeschichte der Arbeitszeitverordnung und der Erschwerniszulagenverordnung folge, dass der Verordnungsgeber die Belastung der Beamten, die Dienst zu wechselnden Zeiten leisten, dadurch habe absenken wollen, dass er ihre effektive Wochenarbeitszeit durch die Anrechnung von Pausenzeiten verkürzt habe. Würden die Pausen bei zulässiger Unterbrechung des Dienstes durch Urlaub oder Krankheit nicht angerechnet, müssten die Pausenzeiten an späteren Schichtdiensttagen nachgearbeitet werden.

Der Kläger beantragt,

die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides der Bundespolizeidirektion K. vom 22. Mai 2020 in der Gestalt des ~~Widerspruchsbescheides~~ vom 4. August 2020 ~~den~~ ihm die Pausenzeit für die Monate Januar bis April 2020 im Umfang von 15 Stunden auf seinem Arbeitszeitkonto gutzuschreiben,

hilfsweise, die Beklagte unter entsprechender Aufhebung des genannten Bescheides zu verurteilen, ihn von jeder Form der Nacharbeit der genannten Pausenzeiten freizustellen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung nimmt sie auf die Ausführungen in dem angefochtenen Bescheid Bezug und trägt ergänzend vor, die Sollarbeitszeit werde durch die Arbeitszeit und die Gutschrift von Pausenzeiten erreicht. Eine Pause sei üblicherweise aufgrund des Dienstbetriebs nicht möglich. Dem werde durch die Anrechnung der Pausenzeit auf die Arbeitszeit Rechnung getragen. Hierfür sei jedoch eine tatsächliche Dienstleistung erforderlich.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die von den Beteiligten gewechselten Schriftsätze und die zum Gegenstand der mündlichen Verhandlung gemachten Akten und Unterlagen verwiesen. Ferner wird auf das Sitzungsprotokoll Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

I. Die Klage ist zulässig, insbesondere als Verpflichtungsklage (§ 42 Abs. 1 Alt. 2 der Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO –) statthaft. Die Beklagte hat die Anträge des Klägers nicht nur in der Form eines formellen Verwaltungsaktes – der Widerspruchsbescheid spricht mehrfach von einem „Bescheid“ – abgelehnt, sondern es handelt sich bei der Verfügung vom 22. Mai 2020 auch inhaltlich um einen Verwaltungsakt im Sinne von § 35 S. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes. Sie enthält nämlich insbesondere eine Regelung mit Außenwirkung, da sie nicht nur auf die Art und Weise der dienstlichen Verrichtung gerichtet ist, sondern den Umfang der Dienstleistungspflicht des Klägers regelt und damit das Grundverhältnis berührt (vgl. Pietzker/Marsch in: Schoch/Schneider, Verwaltungsgerichtsordnung, Stand: Juli 2020, Rn. 48 ff.). Es besteht daher keine Veranlassung für eine vom Wortlaut abweichende Auslegung des Klageantrags (vgl. § 88 VwGO).

II. Die Klage hat auch bereits mit dem Hauptantrag in der Sache Erfolg. Der Kläger hat Anspruch darauf, dass ihm auf seinem Arbeitszeitkonto weitere 15 Dienststunden für die Monate Januar, März und April 2020 gutgeschrieben werden. Der seine dahingehenden Anträge ablehnende Bescheid vom 22. Mai 2020 in der Gestalt, die er durch den Widerspruchsbescheid vom 8. August 2020 gefunden hat, ist daher rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten (§ 113 Abs. 1 S. 1, Abs. 5 S. 1 VwGO).

1. Der Anspruch auf die Gutschrift zu Unrecht nicht berücksichtigter Dienstzeiten folgt daraus, dass sich ein Beamter seinem Hauptamt grundsätzlich nur nach Maßgabe der Vorschriften über die Arbeitszeit, also den Regelungen der §§ 87 f. des Bundesbeamtengesetzes – BBG – und der aufgrund des § 87 Abs. 3 erlassenen Arbeitszeitverordnung – AZV – (vom 23. Februar 2006, BGBl. I S. 427, zul. geändert durch VO vom 19. Juni 2020, BGBl. I S. 1328), widmen muss (vgl. BVerwG, Urteil vom 1. April 2004 – 2 C 14.03 –, NVwZ-RR 2004, 864).

2. Die Ruhepausen, die dem Kläger nach § 5 Abs. 1 AZV zustehen, sind grundsätzlich auf seine Arbeitszeit anzurechnen, da die zuständige Behörde eine solche Anrechnung nach § 2 Abs. 2 S. 1 AZV zugelassen hat. Dies steht zwischen den Beteiligten außer Streit, so dass sich nähere Ausführungen hierzu erübrigen.

3. Eine solche Anrechnung muss entgegen der Auffassung der Beklagten auch dann erfolgen, wenn ein Beamter einen festgesetzten Schichtdienst erlaubterweise wegen Urlaubs oder Erkrankung nicht geleistet hat. Nach den derzeit geltenden Regelungen der Arbeitszeitverordnung bestehen keine tragfähigen Gründe, die Anrechnung von Pausen auf die Fälle zu beschränken, in denen tatsächlich Dienst geleistet worden ist.

a) Versäumt ein Beamter, der – wie der Kläger – nach einem Schichtplan (vgl. § 2 Nr. 13 AZV) eingesetzt wird, festgesetzten Dienst, ist er so zu stellen, als hätte er den im Schichtplan vorgesehenen Dienst geleistet (BVerwG, Beschluss vom 26. November 2012 – 2 B 2.12 –, juris Rn. 10 ff. m.w.N.). Hätte der Kläger die von ihm versäumten Schichten abgeleistet, wären ihm die hierauf entfallenden Pausenzeiten als Arbeitszeit gutgeschrieben worden. Die Verweigerung der Anrechnung dieser Zeiten wegen des – erlaubten – Fernbleibens vom Dienst führt hingegen zu einer Schlechterstellung, da sich hierdurch die durch die nachfolgenden Dienstpläne abzudeckende Sollarbeitszeit erhöht. Diese Erhöhung kann je nach dem Umfang der Ausfallzeiten, selbst wenn man den Ausgleich entsprechend § 3 Abs. 5 AZV begrenzt, durchaus erheblich sein.

b) Gegen die Anrechnung von Pausenzeiten im Falle der Versäumung festgesetzter Schichten spricht auch nicht der Umstand, dass § 2 Nr. 3 AZV die Ruhepause – ohne begriffliche Abgrenzung gegenüber der Ruhezeit nach § 5 Abs. 3 AZV oder dienstfreien Tagen nach § 6 AZV – als den Zeitraum definiert, in dem Beamtinnen und Beamte keinen Dienst leisten. Dies betrifft nämlich gleichermaßen die Fälle, in denen der festgesetzte Schichtdienst geleistet wird, als auch die, in denen ein Beamter dem Dienst fernbleibt.

c) Nach § 5 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 AZV liegt der Grund für die Anrechnung der Ruhezeiten gerade darin, dass in den betreffenden Einsatzbereichen die ständige Einsatzfähigkeit gewährleistet werden muss und hiermit besondere Belastungen

verbunden sind. Nach arbeitsrechtlichen Maßstäben handelt es sich bereits begrifflich nicht um Ruhepausen im Sinne des Arbeitszeitgesetzes (vgl. LAG MV, Urteil vom 19. März 2019 – 2 Sa 11/18 –, juris Rn. 47 ff. m.w.N.). Hinsichtlich dieser von § 5 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 AZV geforderten ständigen Einsatzfähigkeit unterscheiden sich diese Ruhepausen (im Sinne der AZV) wesentlich von „freier Zeit“, die dem Beamten nach dem Schichtplan zur freien Verfügung steht (vgl. hierzu BVerwG, Beschluss vom 26. November 2012, a.a.O., Rn. 12).

3. Schließlich lässt § 5 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 AZV nicht erkennen, dass die Anrechnung von Ruhepausen nur dann erfolgen soll, wenn auch tatsächlich Dienst geleistet worden ist. Insbesondere ist nicht ersichtlich, dass sich der Verordnungsgeber der Problematik bewusst war, die sich daraus ergibt, dass die Nichtberücksichtigung von Pausenzeiten im Einzelfall dazu führen kann, dass sich die durch die nachfolgenden Dienstpläne festzusetzenden Dienstzeiten je nach dem Umfang von Fehlzeiten beträchtlich erhöhen können.

III. Nach alledem ist der Klage mit der Kostenfolge des § 154 Abs. 1 VwGO stattzugeben.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit des Urteils wegen der Kosten folgt aus § 167 VwGO i.V.m. §§ 708 Nr. 11, 711 der Zivilprozessordnung – ZPO –.

Die Berufung ist wegen der grundsätzlichen Bedeutung der Sache zuzulassen, § 124a Abs. 1 S. 1, § 124 Abs. 2 Nr. 3 VwGO. Die entscheidungserhebliche Frage, ob Ruhepausenzeiten der im Schichtdienst eingesetzten Bundespolizeibeamten bei erlaubtem Fernbleiben vom Dienst auf dem Arbeitszeitkonto gutzuschreiben sind, hat Auswirkungen über den Einzelfall hinaus und kann in verallgemeinerungsfähiger Form beantwortet werden.